

Bundesteilhabegesetz Darstellung des Reformprozesses und kritische Würdigung des Gesetzesentwurfes

Gliederung

- Einführung
- Schritte zum Bundesteilhabegesetz
- Ablauf und Planung
- Struktur und Inhalt des Referentenentwurfes für ein Bundesteilhabegesetz
- Kernforderungen der Lebenshilfe im Abgleich mit dem Referentenentwurf

- Sozialpolitischer Rahmen:
 - Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe
 - Kommunen und Länder suchen nach Entlastung
 - Sozialhilfeträger versuchen stärker zu steuern
 - Es soll ein neues Teilhaberecht entstehen, dass der Behindertenrechtskonvention entspricht
 - Deinstitutionalisierungsbestrebungen
 - Einstieg des Bundes sich an den Kosten zu beteiligen

Schritte zum Bundesteilhabegesetz

- ASMK-Prozess zur Reform der Eingliederungshilfe, seit 2007
- Grundlagenpapier und Bayrischer BR-Antrag 2012
- Fiskal-Pakt-Einigung, Juni 2012 *„(Deshalb) werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und in Kraft setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst“*
- Koalitionsvertrag Dezember 2013
- 1. Juni 2016 Beschluss des Koalitionsausschusses

Koalitionsvertrag - Präambel Starke Kommunen:

*Gemeinsam
Zukunft gestalten*

„Mit einem Bundesteilhabegesetz wollen wir die Kommunen bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung stärker als bisher finanziell unterstützen“ (Seite 10).

„Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.“ (Seite 88)

„Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. ... Dabei werden wir die die Neuorgani-sation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht“. (Seite 95)

Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. (Seite 111)

„Wir wollen den Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und dem ersten Arbeitsmarkt erleichtern, Rückkehrrechte garantieren und die Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbeziehen.“ (Seite 110)

Beschluss des Koalitionsausschusses vom 1. Juni 2016

1. *„Die Koalitionspartner haben sich heute über die wesentlichen Grundzüge des künftigen Bundesteilhabegesetzes verständigt. (...)*
2. *Wir werden den Gesetzentwurf im Bundeskabinett bis Ende Juni beschließen. Das Inkrafttreten des Gesetzes soll zum 1. Januar 2017 erfolgen.*
3. *Die Kommunen werden, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, um den vollen Betrag von 5 Milliarden Euro entlastet. Eine Dynamisierung dieses Betrages wird nicht vorgesehen. Eine Verrechnung mit Mehrkosten nach dem neuen Gesetz findet nicht statt.*
4. *Die zusätzliche Kostenbelastung für den Bund, die sich aus der beigefügten Tabelle ergibt, wird im Gesetzgebungsverfahren nicht überschritten.*
5. *Darüber hinausgehende Forderungen der Länder und Kommunen können nicht akzeptiert werden.“*

6 gemeinsame Kernforderungen

Der Deutsche Behindertenrat (DBR), die Konferenz der Fachverbände (KFV), Parität, DRK, die Bundesbehindertenbeauftragte und DGB legen zum Referentenentwurf 6 gemeinsame Kernforderungen vor, die mit einer Vorbemerkung zur Notwendigkeit von bundeseinheitlichen Lebensverhältnissen beginnen:

1. Wir fordern, für mehr Selbstbestimmung die Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und nicht einzuschränken.
2. Wir fordern, Einkommen und Vermögen nicht mehr heranzuziehen.

6 gemeinsame Kernforderungen

3. Wir sagen NEIN zu Leistungskürzungen und – einschränkungen.
4. Wir fordern ein Verfahrensrecht, das Leistungen zügig, abgestimmt und wie aus einer Hand für Betroffene ermöglicht und nicht hinter erreichte SGB IX-Gesetzesstandards zurückfällt.
5. Wir fordern mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben.
6. Wir fordern, Betroffenenrechte nicht indirekt, z. B. über schlechte finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen für Anbieter, zu beschneiden.

Wo stehen wir aktuell?

- Das BMAS hat einen Referentenentwurf veröffentlicht
 - Terminplanung:
 - Verbandsanhörung auf Grundlage Referentenentwurf im Mai
 - Kabinettsbefassung: vor der Sommerpause
 - Parl. Anhörung: 26.09.2016 ?
 - Bundestag, 2./3. Lesung: 20./21.10.2016 ?
 - Bundesrat, 2. Durchgang: 25.11.2016 ?

Struktur des Bundesteilhabegesetzes

BTHG wird als Artikelgesetz ausgestaltet

- Artikel 1: Neufassung des SGB IX in drei Teilen
 - Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
 - Teil 2: Eingliederungshilferecht
 - Teil 3: Schwerbehindertenrecht
- Artikel 2-23: Folgeänderungen in anderen Gesetzen, zusätzlich Eingliederungshilfeverordnung

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Teil 1 des SGB IX:

- Neuer Behinderungsbegriff, angelehnt an BRK und ICF
- verbindliche Teilhabeplanung für die Rehabilitationsträger
- Unabhängige Teilhabeberatung (für 5 Jahre finanziert)
- Komplexleistung Frühförderung präziser geregelt (Länderausnahmeklausel – andere Träger)

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Teil 1 des SGB IX:

- Bundeseinheitliches Budget für Arbeit mit Rückkehrrecht, alternative Anbieter, geringere Anrechnung Entgelt, führt zu durchschnittlich +25 €, kein Fachausschuss bei Teilhabeplanverfahren, WMVO mit Mitbestimmung und Frauenbeauftragten
- Weiterhin Schulassistenz als individuelles Recht
- Neufassung der Unterstützung: Soziale Teilhabe und Assistenz, Vorrang der Pflege

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht):

- Aufgabe der Eingliederungshilfe nicht mehr rehabilitativ
- Zugang zur EGH: 5 von 9 Bereichen der ICF, keine Ermessensleistung
- Wunsch- und Wahlrecht neu gefasst
- Bundeseinheitliche Bedarfsermittlung mit Gesamtplanverfahren, Stärkung der Leistungsträger
- Personenzentrierte Leistungsgestaltung mit Trennung der Leistungen in Fach- und existenzsichernde Leistungen

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht):

- Neu strukturierter, offener Leistungskatalog, Unterscheidung qualifizierte/nicht qualifizierte Assistenz, Anspruch auf Elternassistenz
- Vereinbarungsrecht bleibt, Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung, Wirksamkeit als neues unbestimmtes Kriterium der Leistungserbringung
- Anerkennung Tarifgehälter als wirtschaftlich, externer Vergleich im untersten Drittel
- Gesetzliches Prüfungsrecht (Pflicht bei Anhaltspunkten)

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht):

- Kürzung der Vergütung möglich
- Weiterhin Pauschalabgeltung der Pflegeversicherungsleistung in vormals stationären Einrichtungen
- Einfrieren der Vergütung 2018/19

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Teil 3 des SGB IX (Schwerbehindertenrecht):

Rechtsanspruch auf Werkstattplatz und Rückkehrrecht beim Budget für Arbeit

Inklusionsprojekte mit neuem Personenkreis und bevorzugter Auftragsvergabe der öffentlichen Hand

Kernforderungen der Lebenshilfe für ein Bundesteilhabegesetz

- Umsetzung der BRK – Verpflichtung und wichtiges Ziel der Reform → nicht nur zur Finanzsteuerung der Eingliederungshilfe, **deshalb mit finanziellen Mitteln des Bundes ausstatten**
- **EGH frei vom Einsatz von Einkommen und Vermögen, Existenzsicherung angemessen ausgestalten**
- **Reform im SGB IX und Koordination der Rehabilitationsträger verbessern**

Kernforderungen der Lebenshilfe für ein Bundesteilhabegesetz

- **Aufrechterhaltung des Personenkreises der EGH**
- **Bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung mit dem Menschen mit Behinderung, um individuelle Bedarfsdeckung zu erreichen**
- **Rechtsanspruch auf Teilhabeberatung und –begleitung durch qualifizierte Beratungsstellen (für 5 Jahre)**
- **Selbstbestimmung sowie Wunsch- und Wahlrecht stärken, „Pools“ nur mit Zustimmung des Betroffenen**

Kernforderungen der Lebenshilfe für ein Bundesteilhabegesetz

- Beibehaltung der individuellen Bedarfsdeckung und des offenen Leistungskatalogs sowie eine gesetzliche Klarstellung im Bereich der „Sozialen Teilhabe“
- Bei Trennung der Fachleistungen der Eingliederungs-hilfe von den existenzsichernden Leistungen dürfen keine Leistungslücken entstehen (Unterhalt, **Miete**)
- Menschen mit Behinderung müssen weiterhin finanzielle Mittel zur persönlichen Verfügung haben

Kernforderungen der Lebenshilfe für ein Bundesteilhabegesetz

- Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis beibehalten **und nicht einseitig die Leistungsträger stärken** – Angebote in Wohnstätten müssen weiterhin möglich sein!!
- Für bedarfsgerechte Angebote: Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung (wieder) einführen
- Tariflöhne als wirtschaftlich anerkennen
- Vergaberecht darf nicht eingeführt werden, **externer Vergleich nur entsprechend BSG-Rechtsprechung**

Kernforderungen der Lebenshilfe für ein Bundesteilhabegesetz

- Menschen mit Behinderung als Versicherte in der GKV müssen (entsprechend der Rechtslage) gleichberechtigt Häusliche Krankenpflege erhalten und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung sind Leistungen der häuslichen Pflege des SGB XI unabhängig von ihrem Wohnort zur Verfügung zu stellen – dabei muss ein Nebeneinander von Pflege und Eingliederungshilfe gesichert werden

Kernforderungen der Lebenshilfe für ein Bundesteilhabegesetz

Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben:

- Bundeseinheitliches Budget für Arbeit mit Lohnkostenzuschuss und dauerhafter Unterstützung, finanzielle Ausgestaltung und Erhalt des Anspruchs auf EU-Rente
- Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Hilfebedarf, Anspruch Tagesstruktur
- Qualitätsanforderungen an andere Anbieter verankern
- Mitbestimmung stärken, Entlohnung verbessern

Kernforderungen der Lebenshilfe für ein Bundesteilhabegesetz

- **Komplexleistung Frühförderung eindeutig definieren, niedrigschwellige Beratung, Interdisziplinarität und mobile Angebote als Teil der Komplexleistung sowie Verpflichtung zu Landesrahmenverträgen gesetzlich verankern**
- **Schulbegleitung weiterhin ermöglichen**
- **Außerdem: Einfrieren der Vergütung geht nicht!**

Aktivitäten der Lebenshilfe

Mit den Fachverbänden und im Verbändebündnis Briefe an
Ministerium und Regierung mit den zugespitzten Forderungen,
da Entwurf jetzt auf politischer Ebene

29. Juni Regierungsentwurf → Bewertung!

Sommerekampagne zur Mobilisierung von Bundes- und
Landtagsabgeordneten

Beratungen in Bundesrat und Bundestag mit Landesverbänden
und Bundesvereinigung begleiten

Große Aktion im Herbst im Verbändebündnis!

- Unsere Bewertung:

So nicht! Wir lehnen den vorgelegten Entwurf ab und erwarten von der Bundesregierung/BMAS eine Nachbesserung in allen wesentlichen Bereichen → Kernforderungen

– Auswirkungen auf Niedersachsen:

- Wegfall des Quotalen Systems als Abrechnungsmodell für Niedersachsen
- Chance auf eine sachliche Zuständigkeit bei Land vs. Flickenteppich bei den Kommunen
- Wirksamkeitskontrolle unter Umständen verstärkt durch den Leistungsträger

SO NICHT!

Rote Karte für das Bundesteilhabegesetz!

Hannoversche Erklärung
zum Entwurf für ein
Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung
von Menschen mit Behinderungen

Verabschiedet am 13. Juni 2016 von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der
Fachtagung „Bundesteilhabegesetz – Hat sich der lange Anlauf gelohnt?“
des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.
und der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.



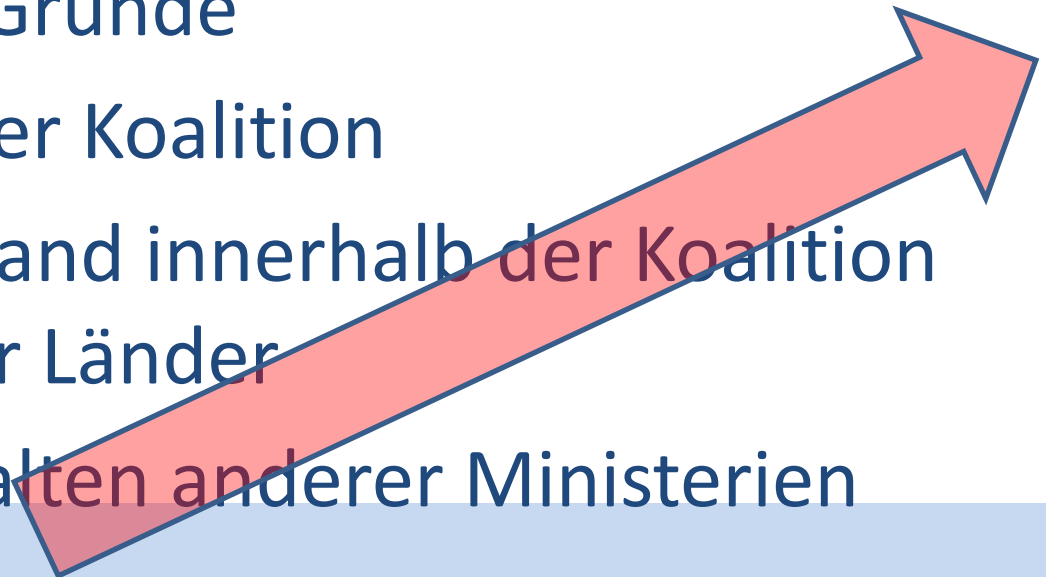
*Gemeinsam
Zukunft gestalten*



*Gemeinsam
Zukunft gestalten*



- Wahrscheinlichkeit der Umsetzung:
 - 80 Prozent
 - Woran kann es scheitern?
 - Bundeshaushalt
 - Politische Gründe
 - » Bruch der Koalition
 - » Widerstand innerhalb der Koalition oder der Länder
 - » Vorbehalten anderer Ministerien



- Danke für die Aufmerksamkeit!
- Es bleibt viel zu tun...
 - Inklusives SGB VIII
 - PSG III
- Politisches Resümee